



Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Soziales

Abteilung 2
Az.: 23-6930.19-4

Stuttgart, den 21. November 2008

Hinweise zur Umsetzung der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales gibt folgende Hinweise zur Umsetzung der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung (nachfolgend VwV):

1. Förderzweck: Zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren – Nr. 2 der VwV

Zusätzliche Plätze im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Plätze, die das Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren erweitern. Dabei kann die Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung (z.B. Kinderkrippe, altersgemischte Gruppe oder betreute Spielgruppe) oder in der Kindertagespflege gefördert werden. Wird die Schaffung zusätzlicher Plätze nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung gefördert, dürfen nicht gleichzeitig Plätze in anderen Gruppen oder Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren abgebaut werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist lediglich die Umwandlung von Plätzen in betreuten Spielgruppen in Plätze für Kinder unter drei Jahren mit einer Öffnungszeit von mehr als 30 Stunden wöchentlich (vgl. Nr. 6.2 letzter Satz der VwV). Diese Umwandlung von Plätzen in betreuten Spielgruppen in Plätze mit einer Öffnungszeit von wöchentlich mehr als 30 Stunden schafft zwar statistisch keine zusätzlichen Plätze, führt aber zu einem qualitativ höherwertigen Betreuungsangebot, das hiermit ausnahmsweise und nur in diesem Fall förderfähig ist. Abgesehen von der o.g. Umwandlung von Plätzen in betreuten Spielgruppen ist eine Verlängerung der Öffnungszeit von bereits bestehenden Plätzen nicht als Schaffung zusätzlicher Plätze im Sinne dieser VwV zu werten.

Eine vorübergehende Einrichtung von zusätzlichen Plätzen in einer „Übergangsgruppe“ für Kleinkinder ab dem Jahr 2008 ist dann förderunschädlich, wenn sie in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Errichtung eines dauerhaften Betreuungsangebots in Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung steht. Der Zeitraum zwischen der Errichtung des Provisoriums und der Beantragung einer Förderung nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung sollte höchstens ein Jahr betragen. Vor Errichtung der provisorischen Lösung ist diese dem Regierungspräsidium anzuzeigen. Eine Förderzusage für das später zu schaffende dauerhafte Betreuungsangebot kann jedoch aus dieser Anzeige nicht hergeleitet werden. Investitionszuschüsse für die provisorische Lösung werden nicht gewährt.

Werden wegen Timesharings z. B. auf einem Platz zwei Kinder betreut, so liegt nur ein Platz im Sinne dieser VwV vor.

Eine Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestehender Plätze ist nicht möglich.

2. Zuwendungsempfänger - Nrn. 4.1 und 4.2 der VwV

Zuwendungsempfänger ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen derjenige, der die Kosten der Investitionsmaßnahme zu tragen hat. Der Zuwendungsempfänger muss u.a. die Zweckbindung gewährleisten und evtl. Sicherheitsleistungen erbringen.

Zuwendungsempfänger im Sinne der Nr. 4.2 Buchstabe b) sind die Tageselternvereine.

3. Kindertagespflege - Nrn. 5.2 und 5.3 der VwV

Die Förderung eines zusätzlichen Platzes für ein Kind unter drei Jahren in der Kindertagespflege setzt u.a. eine Betreuungszeit von mindestens 10 Stunden wöchentlich voraus. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII muss vorliegen.

4. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen – Nr. 5.2 Buchst. a) der VwV

Kommt eine Förderung von Investitionen für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen in der Kindertagespflege in anderen Räumen wegen Nichterreichens des Mindestbetrags von 5.000 € nicht in Betracht, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Zuwendung entsprechend der Förderhöhe von Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege in

ihrem Haushalt leisten, gewährt werden. Die Förderung beträgt je Tagespflegeperson 500 € je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz, höchstens jedoch 1.500 €.

5. Baubeginn – Nr. 5.4 der VwV

Werden im Rahmen eines Bauvorhabens zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in unterschiedlichen Bauabschnitten geschaffen, so kann sich die Förderzusage nur auf den Bauabschnitt beziehen, der in den nächsten sechs Monaten begonnen wird.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben – Nr. 6.1 der VwV

Ausgaben, die für die Durchführung der Investitionsmaßnahme zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren tatsächlich entstehen und nachgewiesen werden, sind zuwendungsfähig. Kosten von Regie- und Eigenbetrieben der Kommune sind nicht zuwendungsfähig; nachgewiesene Ausgaben für Material, das für die Investitionsmaßnahmen zur Schaffung der zusätzlichen Plätze verwendet wurde, sind zuwendungsfähig.

7. Neubau, Umbau, Umwandlung – Nr. 6.2 der VwV

Als Neubaumaßnahme ist nicht nur der komplette Neubau eines Gebäudes, sondern auch der Kauf eines Rohbaus ab dem 18. Oktober 2007 und die anschließende Fertigstellung des Gebäudes zu betrachten.

Ein Anbau an ein bestehendes Gebäude kann grundsätzlich nur dann als Neubau gewertet werden, wenn in dem Anbau die für die Betriebserlaubnis wesentlichen räumlichen und einrichtungsbezogenen Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei ist auch der durch die jeweilige Maßnahme entstehende Gesamtaufwand für die Schaffung der zusätzlichen Plätze für Kinder unter drei Jahren zu berücksichtigen.

Die Umwandlung eines ehemaligen Schulgebäudes in eine Einrichtung zur Kleinkindbetreuung ist als Umbau im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu werten.

Umwandlungsmaßnahmen sind nach Nr. 6.2 der VwV u.a. Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher zur Kinderbetreuung genutzt wurden. Zur Feststellung, ob die Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung genutzt wurden, ist nicht nur auf die letzte Nutzung der Räumlichkeiten abzu-

stellen. Beispielsweise ist unter diesen Tatbestand auch der Fall zu subsumieren, dass ein Gebäude früher für die Kinderbetreuung genutzt wurde und die Räume anschließend ohne Umbaumaßnahmen für andere Zwecke verwendet wurden.

Eine Umwandlungspauschale kommt z.B. in Betracht, wenn Räumlichkeiten in einem bestehenden Kindergarten, die bisher unmittelbar (z.B. bisherige Gruppenräume) oder mittelbar (z.B. bisheriger Lagerraum) für die Betreuung von Kindern im Alter von mindestens drei Jahren genutzt wurden, in Räume für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren umgewandelt werden. Soweit für die zur Kleinkindbetreuung umgewandelten Räume an anderer Stelle Ersatz geschaffen werden muss, ist dies Bestandteil der Umwandlungsmaßnahme. Die Kosten hierfür sind mit der Umwandlungspauschale abgegolten.

Werden zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren durch Kombination unterschiedlicher Maßnahmen geschaffen, wie z.B. die Einrichtung einer zusätzlichen Krippengruppe durch Umwandlung von bisher für die Kinderbetreuung genutzten Räumen gemeinsam mit einem Anbau an ein bestehendes Gebäude, so ist die Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze zu würdigen.

8. Festbeträge - Nr. 6.4 der VwV

Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen von 12.000 Euro bei Neubau, 7.000 Euro bei Umbau und 2.000 Euro bei Umwandlungsmaßnahmen sind je begrenzt auf 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 6.4 der VwV).

9. Ausstattungspauschale für die Kindertagespflege - Nr. 6.7 der VwV

Die Ausstattungspauschale für Tagespflegepersonen nach Nr. 6.7 der VwV wird für Investitionen für eine Erstausrüstung eines Betreuungsplatzes wie z.B. für ein Kinderbett oder einen Hochstuhl gewährt. Die Ausstattung muss unmittelbar dem Zweck der Kleinkindbetreuung dienen. Aufgrund der in der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vorgeschriebenen Zweckbindung von fünf Jahren (bzw. bei Bewilligungen im Jahr 2008 für mindestens bis Ende 2013) müssen die Ausstattungsgegenstände in diesem Zeitraum mindestens genutzt werden. Verbrauchsmaterialien können daher nicht gefördert werden.

10. Bedarfsbestätigung – Nr. 7.1 der VwV

Die aktuelle, mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte gemeindliche Bedarfsbestätigung und die Einschätzung über den voraussichtlichen Bedarf in den nächsten drei Jahren ist grundsätzlich von der Standortgemeinde auszustellen. Wird dieser Nachweis von der Standortgemeinde nicht erbracht, so kann der Träger von Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet von den einzelnen Beleggemeinden diese Nachweise einholen.

11. Zweckbindung – Nr. 7.3.5 der VwV

Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zu verwenden. Daraus ergibt sich, dass die geförderten Plätze auch mit Kindern unter drei Jahren zu belegen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für altersgemischte Gruppen. In altersgemischten Gruppen sind vorübergehende Schwankungen des Verhältnisses der Kinder unter drei Jahren zu Kindern von mindestens drei Jahren (z.B. weil im Laufe eines Jahres mehr Kinder das dritte Lebensjahr vollenden als eingeschult werden) dann unschädlich, wenn sichergestellt ist, dass frei werdende Plätze immer mit Kindern unter drei Jahren belegt werden bis mindestens die geförderte Platzzahl erreicht ist.

12. Sonstiges: Förderung aus Mitteln des Ausgleichstocks

Es wird darauf hingewiesen, dass im Ausgleichstock für antragsberechtigte Gemeinden zur Ergänzung der Bundesmittel zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 in den Jahren der Beteiligung des Bundes ein finanzieller Korridor eingerichtet wird.